

BEKANNTMACHUNG

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.03.2023 und Änderungsbescheid vom 18.04.2023 gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einer max. Gesamthöhe von 245,5 m und einem Rotordurchmesser von 163 m im Rahmen des Windparks Dörnbach in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 (WEA 01), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Aktenzeichen: 7/5610-01/95 AbO Wind WEA 1

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 (WEA 1) mit einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

| Nr. | Typ | Nenn- Leistung | Naben- höhe | Rotordurch- messer | Rechtswert/Hochwert (ETRS 32) |
|------------|-----------------|---------------------------|------------------------|-------------------------------|--|
| WEA 1 | Nordex N163/5.7 | 5,7 MW | 164 m | 163 m | 411.027 / 5.495.849 |

Die Genehmigung vom 30.03.2023 ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Durch Bescheid vom 18.04.2023 wurde eine Nebenbestimmung geändert und die Begründung ergänzt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt **in der Zeit vom 02.05.2023 bis 16.05.2023** in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Immissionsschutzbehörde - Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 225 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kirchheimbolanden, 19.04.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Guth)
Landrat